

Turnhallen- und Sportunterrichtsordnung des Korbinian-Aigner-Gymnasiums



Der Sportunterricht an den Schulen hat die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern Freude an der Bewegung und die Befähigung zu lebenslangem Sporttreiben zu vermitteln. Fairness, Kooperation, Umweltverhalten sowie Leistungsbereitschaft, Spielen und Gestalten sind grundlegende Elemente der Bewegungserziehung. Sozialer Umgang mit den Klassenkameraden und sorgfältige Behandlung der Sportanlagen und -geräte sind für uns alle selbstverständlich. Um einen reibungslosen, sicheren und freudvollen Übungsbetrieb zu gewährleisten, gilt für alle Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Erding II die folgende Turnhallen- und Sportunterrichtsordnung.

1. Öffnung der Turnhallen und Eingänge

- Der Turnhallenbereich wird nur über die Umkleieräume betreten. Straßenschuh- bzw. Turnschuhgänge müssen beachtet werden. Ein Betreten des Turnschuhganges mit Straßenschuhen ist verboten.
- Die Schüler dürfen die jeweilige Turnhalle erst dann betreten, wenn sie ausdrücklich von einem Sportlehrer dazu aufgefordert worden sind.
- Zum Unterrichtsschluss verlassen die Schüler die Turnhalle erst auf ausdrückliche Anweisung des Sportlehrers, begeben sich in ihre Umkleieräume und verlassen diese ausschließlich über die Galerie (Straßenschuhgang).
- Schüler, die zu spät zum Sportunterricht erscheinen, benutzen ebenfalls die Galerie und nehmen dort mit dem Sportlehrer Kontakt auf.
- Während des Sportunterrichts darf kein Schüler den Turnhallenbereich ohne Genehmigung des Sportlehrers verlassen. (Ausnahme bei Sportturnieren, wenn eine Absprache mit den Sportlehrern stattgefunden hat.)

Konsequenzen bei Nichtbeachtung dieser Regeln:

Verhängung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, bei Sachbeschädigung Übernahme der Kosten durch die Erziehungsberechtigten und u.U. strafrechtliche Konsequenzen.

2. Umkleieräume

- Die Schüler benutzen zum Umziehen die ihnen zugewiesenen Umkleieräume.
- Duschen und Wasserhähne werden nach Benutzung zuge dreht.
- Beim Verlassen der Umkleieräume achten die Schüler auf Ordnung und Sauberkeit. Papier und Müll werden aufgesammelt und in die dafür vorgesehenen Mülleimer geworfen.
- Der letzte Schüler schaltet das Licht aus und schließt die Türen.
- Vergessene Kleidungsstücke und Gegenstände werden unaufgefordert der unterrichtenden Lehrkraft übergeben.

Konsequenzen bei Nichtbeachtung dieser Regeln:

Schulrechtliche und bei Sachbeschädigung strafrechtliche Konsequenzen.

3. Turnhallen

- Die Turnhallen werden nur in Sportbekleidung und ausschließlich in Hallenschuhen betreten.
- Alle Schüler sind verpflichtet, der Aufforderung des Sportlehrers beim Geräteauf- und -abbau Folge zu leisten. Sportgeräte sind nur in der dafür vorgesehenen Art und Weise zu benutzen (vgl. Punkt 8!).
- Während des Sportunterrichts sitzen die nicht am Sportunterricht teilnehmenden Schüler ohne Straßenschuhe bzw. mit Sportschuhen auf den Bänken in der Turnhalle.
- In der Turnhalle darf nicht gegessen und getrunken werden. Trinkflaschen werden vor der Turnhallentür abgestellt. Das Trinken ist nur nach Anweisung des Sportlehrers und während der Trinkpausen erlaubt. Glasflaschen sind im gesamten Sportbereich verboten.
- Kaugummikauen während des Sportunterrichts ist strengstens untersagt.
- Ohne die Zustimmung und die Anwesenheit eines Sportlehrers dürfen in der Turnhalle weder Geräte benutzt noch irgendwelche Spiele durchgeführt werden.

Konsequenzen bei Nichtbeachtung dieser Regeln:

Schulrechtliche Konsequenzen, bei Sachbeschädigung, Übernahme der Kosten durch die Erziehungsberechtigten und u.U. strafrechtliche Konsequenzen, Ordnungsdienste wie Reinigung der Umkleieräume, Geräte Räume usw.

4. Sportkleidung

Sportkleidung ist als Unterrichtsmaterial anzusehen. Sie unterscheidet sich grundsätzlich von der Alltagskleidung. Zur Sportkleidung gehören mindestens:

- Turnhemd/T-Shirt/Trikot
- Turnhose/Trainingshose
- Gymnastikschuhe mit rutschfester Sohle (für Gymnastik und Geräteturnen)
- feste Turnschuhe (keine abfärbende Sohle) für die Sporthalle (für die Sportspiele). Turnschuhe, die im Alltag oder im Freien getragen werden, dürfen nicht in der Halle verwendet werden.

- feste Turnschuhe für den Sportplatz (für die Leichtathletik).
- Ein wesentliches Ziel des Sportunterrichts ist die Erziehung zur Hygiene. Daher sind frische Unterwäsche, Waschzeug und Handtuch unbedingt mitzubringen.

Im Schwimmunterricht werden

- Badeanzug (keine Bikinis)
- Badehose (keine Badeshorts) getragen.

Die Haare müssen bei einer Haarlänge, die über einen Kurzhaarschnitt hinausgeht, mit einem Band/ einer Spange zusammengefasst werden.

Konsequenzen bei Nichtbeachtung dieser Regeln:

Schüler, die nicht in der entsprechenden Sportkleidung zum Sportunterricht erscheinen, können vom Sportunterricht ausgeschlossen werden. Sie bekommen in dieser Stunde eine schriftliche theoretische Aufgabe, die benotet werden kann. Diese Zensur wird im allgemeinen Teil der Sportnote berücksichtigt. Erscheint ein Schüler zu einem vorher festgesetzten Prüfungstermin nicht in Sportkleidung, so gilt dies als Leistungsverweigerung, d.h., die nicht erbrachte Leistung in dieser Stunde wird mit der Note ungenügend (6) bewertet.

5. Kopfbedeckung

- Im Sportunterricht ist das Tragen jeglicher Art von Kopfbedeckung aus Gründen der Unfallgefahr nicht statthaft. Ausgenommen sind im koedukativen Sportunterricht Mädchen, die aus religiösen Gründen ein sog. Untertuch tragen, welches sich nur auf den Haarbereich beschränken darf und die Hörfähigkeit und das Blickfeld nicht beeinträchtigt.
- Mädchen, die nicht bereit sind, im Sportunterricht ihr Kopftuch bis auf das Untertuch abzulegen, können aktiv nicht am Sportunterricht teilnehmen. Konsequenz siehe Punkt 4.

6. Wertgegenstände/Schmuck/Brillen

- Wertgegenstände müssen im Interesse der Schüler an den Tagen des Sportunterrichts zu Hause bleiben. Die Schule kann keine Haftung übernehmen.
- Brillenträger sollten im Sportunterricht eine Sportbrille oder Kontaktlinsen tragen. Auf diese Weise kann bei einem Sportunfall schlimmen Verletzungen an den Augen und im Gesicht vorgebeugt werden.
- Während des Sportunterrichts ist es generell wegen der Verletzungsgefahr verboten, Schmuck jedweder Art (Uhren, Ohrringe, Ketten, Armbänder, Ringe, Haarschmuck, Lederbänder, Halstücher usw.) zu tragen.
- Ohrringe, die nicht herausgenommen werden können, müssen mit einem Pflaster/Tape abgeklebt werden.

7. Befreiung/Beurlaubung vom Sport- und Schwimmunterricht

- Eine Befreiung vom Sport- und Schwimmunterricht ist in der Regel nur möglich, wenn spätestens am Tag der betreffenden Unterrichtsstunde ein Entschuldigungsschreiben von den Erziehungsberechtigten vorgelegt wird.
- Ist abzusehen, dass ein Schüler länger als zehn Tage aus gesundheitlichen Gründen nicht am Sportunterricht teilnehmen kann, so muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Bei einer Sportbefreiung von mehr als 4 Wochen ist eine Bescheinigung des Schularztes erforderlich.
- Eine Befreiung vom Schulsport ist keine Beurlaubung. Schüler, die nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen können, müssen anwesend sein. Sie werden zu Helfertätigkeiten herangezogen.
- Eine Beurlaubung vom Sport- oder Schwimmunterricht ist in der Regel nicht möglich und kann nur in Einvernehmen mit dem Schulleiter und der Schulaufsicht entschieden werden.

Maßnahmen bei einer Befreiung/Beurlaubung vom Sport-/Schwimmunterricht:

Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen können, bearbeiten schriftlich eine vom Lehrer gestellte theoretische Aufgabe zum Thema des Unterrichts, welche benotet wird. Die Zensur geht in den allgemeinen Teil der Sportnote ein. Leistungen, die bei einer Prüfung aus gesundheitlichen Gründen nicht erbracht werden können, werden zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt oder mit o.B. (ohne Beurteilung) bewertet.

8. Sachbeschädigungen und Verunreinigungen

- Bei mutwilliger Sachbeschädigung und Verunreinigung jeglicher Art trägt der Verursacher die Kosten für den Ersatz bzw. für die Reparatur oder Reinigung. Schulrechtliche und u. U. strafrechtliche Konsequenzen sind die Folge.
- Als Sachbeschädigung gilt auch, wenn Sportgeräte zweckentfremdet eingesetzt und dadurch beschädigt werden (z.B. Fußballspielen mit einem Volleyball).

9. Übungsbetrieb

- Während des selbständigen Übens sind die festgelegten und erläuterten Sicherheitsbestimmungen unbedingt einzuhalten.
- Jegliche Verletzung im Sport- und Schwimmunterricht ist unverzüglich dem zuständigen Sportlehrer anzuzeigen.